

Amptlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 23

1968

Kiel, den 10. Juni

Nr. 23

Kreise, Ämter und Gemeinden

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Sarlhusen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen hat die Einziehung eines öffentlichen Weges, bezeichnet mit

Fußsteig im Dorf,
Flurstück 174/165 der Flur 8,

beantragt.

Gegen die beabsichtigte Einziehung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVBl. Schl.-H. S. 237) ziehe ich daher den genannten Weg ein. Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch bei mir oder dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Itzehoe, den 26. Mai 1968

Der Landrat
des Kreises Steinburg
als Straßenaufsichtsbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 97

Kreisverordnung zum Schutz von Landschaften in der Gemeinde Glinde

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 324) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte hellgrün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 31 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Glinde unterstelle ich mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in den Bauleitplänen als Baugelände oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Glinde“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

I.

Von der nordöstlichen Gemeindegrenze verläuft die Landschaftsschutzgrenze am Südrand des Weges, Flurstück 349 Flur 1, nach Westen, knickt mit der Ostgrenze des Flurstücks 8/5 Flur 1 südwärts ab und folgt der Südgrenze des genannten Flurstücks bis an die Kleinbahn. Am Rand der Kleinbahn verläuft die Landschaftsschutzgrenze 450 m nach Südwesten, knickt hier, 350 m am Privatweg über die Flächen des Sönke Nissen-Nachlasses, Flurstücke 9/7 der Flur 1 und 46/1 der Flur 2, verlaufend, nach Osten ab. Vom Schnittpunkt mit einem in Nord-Südrichtung verlaufenden Privatweg über die genannten Ländereien läuft die Grenze an dem Privatweg entlang nach Süden bis auf die Möllner Landstraße. Der Nordwestrand der Möllner Landstraße in Richtung Schönningstedt, Ortsteil Neu-Schönningstedt, ist Grenze. Im weiteren Verlauf führt sie über

die Westseite des Flurstücks 34/8 der Flur 2 in nördliche Richtung. Mit den Nordgrenzen der Flurstücke 34/8 und 36/8 Flur 2 läuft die Landschaftsschutzgrenze nach Osten und biegt mit der Westgrenze des Flurstücks 6/2 Flur 2 nordwärts ab und stößt auf die Gemeindegrenze. Im weiteren Verlauf entspricht die Landschaftsschutzgrenze der in nordwestlicher Richtung verlaufenden Gemeindegrenze, bis das Landschaftsschutzgebiet am Südrand des Weges, Flurstück 349 Flur 1, umschlossen ist.

II.

Das von der nordwestlichen Gemeindegrenze, dem Willinghusener Weg und der Südgrenze des Flurstücks 42 Flur 3 Gemarkung Willinghusen eingeschlossene Gelände steht unter Landschaftsschutz.

III.

Von der westlichen Gemeindegrenze führt die Landschaftsschutzgrenze am Nordufer der Glinde Au nach Osten. Am Westrand der Saalbergstraße bzw. am Westrand der Straße, Flurstück 44/83 Flur 4, läuft die Landschaftsschutzgrenze in südliche Richtung und knickt danach mit der Südgrenze des Flurstücks 440/48 Flur 4 nach Osten ab. Weiter verläuft die Landschaftsschutzgrenze über die Verlängerung des Südrandes bzw. über den Südrand der Straße nach Reinbek in südöstliche Richtung. An der Westseite des Weges, Flurstück 52/1 Flur 4, läuft die Landschaftsschutzgrenze nach Süden, führt weiter mit der Verlängerung der Südgrenze bzw. mit der Südgrenze des Flurstücks 463/40 Flur 4 und mit der Südgrenze des Flurstücks 416/41 Flur 4 in südwestliche Richtung. An der Ostseite der Straße, Flurstück 305/84 Flur 4, läuft die Landschaftsschutzgrenze bis an die Gemeindegrenze. Im weiteren Verlauf entspricht sie der zuerst in westliche, dann in südliche, dann in nordwestliche, westliche, nördliche bzw. nordöstliche Richtung laufenden Gemeindegrenze, bis das Landschaftsschutzgebiet am Nordufer der Glinde Au umschlossen ist.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1:5000 grün eingetragen, welcher bei meiner Behörde hinterlegt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen sowie Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hüengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, be-

Soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung bedürftig.

andere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moor- und Heideflächen und für die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen;
- g) für das Aufstellen von Jagdhechsitzen auf freiem Feld.

(2) Soweit aufgrund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zwecke dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann. Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf

Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage und zum Ausbau von Wegen für die Land- und Forstwirtschaft, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Gemeinde sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft und die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 RNG verfolgt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Glinde vom 26. Oktober 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 264) — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. Mai 1968

Der Landrat des Kreises Stormarn
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 97

Sonstige Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Regionaler Landesplanungsverband Kieler Umland für das Rechnungsjahr 1968

I.

Auf Grund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 103 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) hat der Verbandsausschuß in der Sitzung vom 26. April 1968 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wird

| | |
|-----------------------|-------------|
| in den Einnahmen auf | 38 436,— DM |
| (bisher 288 400,— DM) | |
| in den Ausgaben auf | 38 436,— DM |
| (bisher 288 400,— DM) | |

festgesetzt.

§ 2

Der Umlagebedarf wird gegenüber bisher 207 200,— DM auf nunmehr 197 600,— DM festgesetzt und nach § 14 der Verbandsatzung zu je einem Viertel auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

II.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat von der 1. Nachtragshaushaltssatzung 1968 Kenntnis genommen und mit Erlaß vom 20. Mai 1968 — IV 31 b — 4024 Kiel — festgestellt, daß sie keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 liegt nach § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang im Geschäftszimmer

des Regionalen Landesplanungsverbandes Kieler Umland, Kiel, Boninstraße 63, öffentlich aus.

Kiel, den 28. Mai 1968

Regionaler Landesplanungsverband
Kieler Umland
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1968 S. 98

IV. Nachtrag zur Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

— Ausgabe 1965 —

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG —) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. Teil I S. 917) wird die Satzung der Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:
„1. Organe der Selbstverwaltung (Organe)
a) Gemeinsame Bestimmungen“

- 2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zusammensetzung

(1) Die Organe setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber zusammen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b SVwG).

(2) Zur Gruppe der Versicherten gehören die un- fallversicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber (Absatz 3) oder zur Gruppe